

Satzung des Sportvereins Amtzell

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Amtzell". Er hat seinen Sitz in Amtzell und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen im Allgäu eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied des "Württembergischen Landessportbundes". Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen des "WLSB", insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
2. Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft; er soll eine sittlich anständige Gesinnung wecken. Parteipolitisch, konfessionelle oder rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des in § 2 Abs. 1 genannten Zweckes zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Sportbetrieb

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Dieser ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Er wird auf Vorschlag der Abteilungen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß berufen und abberufen.
3. Die Abteilungen haben keine eigene Kassenführung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, bis 14 Jahren als Kinder.

2. **Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen zur Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.**
3. **Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.**
4. **Die Mitgliedschaft erlischt durch:**
 - a) **Austritt**
 - b) **Ausschluss**
 - c) **Tod**

Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen und wird auf Ende des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsmittel eingelegt werden, wobei § 9 Abs. 3 gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. **Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlungen festgesetzt.**
2. **Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbetrages befreit.**
3. **Über Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Vereinsbeiträgen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.**
4. **Der Vereinsbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.**

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. **Besonders verdiente, langjährige Mitglieder können zum Ehrenmitglied des Vereins oder des Vorstandes oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.**
2. **Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses durch die Mitgliederversammlung.**
3. **Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.**

§ 8 Vereinsauszeichnungen

1. Für überdurchschnittliche Leistungen oder besondere Treue kann der Vorstand Auszeichnungen verleihen.
2. Der Vorstand stellt im Benehmen mit dem Ausschuss Richtlinien über die Voraussetzungen und Art der Verleihung von Auszeichnungen auf.

§ 9 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen und dgl.), sowie im Einvernehmen mit dem Ausschuss Geldbußen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergangen hat.
3. Gegen einen solchen Strafbeschluss kann ein Rechtsmittel eingelegt werden, über welches der Ehrenausschuss entscheidet. Letztere wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Ausschuss nach jeder Vorstandswahl auf 2 Jahre berufen. Er hat 5 Mitglieder. Gegen dessen Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und Ausschusses

-4-

- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

- f) Beschluss von Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlusserfassung über die Auslösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre während der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung -Ausgabe Wangen-, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht offen durch Zuruf erfolgen, auf Antrag geheim zu wählen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f) Abteilungsleiter Fußball
 - g) Abteilungsleiter Tischtennis
 - h) dem Jugendleiter

-5-

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Amt wird in einem besonderen Wahlgang besetzt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss ersetzt.

Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche

Generalversammlung einzuberufen. Die durch Ergänzungswahl berufenen Vorstandsmitglieder sind nur auf die restliche Amtszeit des Vorgängers gewählt.

- 2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses und die Verwaltung des Vereinsvermögens.**
- 3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertr.. Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.**
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.**
- 6. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein; er muss eine Sitzung einberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen; § 11 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend, mit der Ausnahme, dass bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.**

§ 13 Der Ausschuss

- 1. Der Ausschuss besteht aus:**
 - a) aus dem Vorstand**
 - b) den Abteilungsleitern, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind**
 - c) zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern**
 - d) dem Gesamtjugendsprecher**
 - e) den Jugendabteilungsleitern**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder werden zum gleichen Zeitpunkt wie der Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit bleibt der Sitz bis zum regulären Ablauf der Amtszeit unbesetzt.

-6-

- 2. Der Ausschuss ist zuständig für:**
 - a) Regelung der Beitragspflicht für Jugendliche und Kinder**
 - b) Beratung über Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitglieds**
 - c) Zuwahl eines Vorstandmitglieds während des Geschäftsjahres**
 - d) Ausführung von Vorhaben, die Aufwendungen über 1 000 € erfordern**

Vor allen sonstigen Grundsatzentscheidungen soll der Vorstand die Stellungnahme des Ausschusses einholen.

3. **Der Sitzungsleiter im Vorstand ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses muss eine Ausschusssitzung einberufen werden.**

4. **Für Beschlussfassung und Protokoll gilt die Regelung in § 11 Abs. 5 und 8 dieser Satzung.**

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug der Schulden der Gemeinde Amtzell zu mit der Auflage, es ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Im übrigen .§ 11 Abs. 6.

Aufgestellt und beschlossen!

Amtzell, den 26.02.2002

1. Vorsitzender

Detlef Morgenroth